

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Kartoffelversorgung. — Seifen-Verbrauchsregelung. — Preise von lebendem Vieh. — Beschlagnahme von Fässern. — Fortbildungsschule. — Höchstpreise von Wild. — Butterabgabe an Kriegsgefangene. — Schrotmühlen.

Bekanntmachung.

Betr.: Kartoffelversorgung.

Es besteht der dringende Verdacht, daß Landwirte Kartoffeln ohne Bezugsscheine in die Stadt Gießen verbringen und sie hier abgeben. Die Landwirte setzen sich hierbei der Gefahr aus, daß ihnen die Kartoffeln beschlagnahmt werden und haben außerdem die Einleitung eines Strafverfahrens zu gewärtigen. Die Abnehmer ohne Bezugsschein nach Gießen verbrachter Kartoffeln setzen sich den gleichen Gefahren aus. Für die nächste Zeit ist eine Revision der Verhältnisse in den Kellern in Aussicht genommen.

Gießen, den 2. Oktober 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Kartoffelversorgung des Kommunalverbandes Gießen im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Auf Grund der Nachtragsbestimmung der Reichskartoffelstelle in Berlin vom 18. September 1917 sind zur Streckung des Brotes ab 1. November 1917 zu belassen:

Den Selbstversorgern für die Zeit vom 1. November 1917 bis 31. Juli 1918 wöchentlich 750 Gramm oder insgesamt 258 Zentner Frischkartoffeln auf den Kopf.

Den Versorgungsberechtigten für die Zeit vom 1. November 1917 bis 31. Januar 1918 wöchentlich 750 Gramm oder insgesamt 0,20 Zentner Frischkartoffeln auf den Kopf. Ihnen inschl. Lazareten und anderen militärischen Stellen ohne eigene Rationverwaltung werden die erforderlichen Mengen zugeteilt.

Die in Absatz II 2 der Grundzüge unserer Bekanntmachung vom 11. September d. J. (Kreisblatt Nr. 159) aufgeführten Mengen werden um oben genannte Mengen erweitert. Ueber die Belieferung der Versorgungsberechtigten, insoweit solche durch Bezugsscheine besichert worden sind und selbst hacken, werden vor demnächst Anweisungen erteilt.

Gießen, den 29. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegendes ist ortsüblich bekanntzumachen.
Gießen, den 29. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Seifen-Verbrauchsregelung.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen vom 18. April 1916, Reichsgesetzbl. 1916 S. 307/21. Juni 1917, Reichsgesetzbl. 1917 S. 546, werden folgende Bestimmungen betreffend die Abgabe von fetthaltigen Waschlösungen an Wiederverkäufer erlassen.

§ 1. Wiederverkäufer, welche fetthaltige Waschlösungen unmittelbar an Verbraucher abgeben, haben bei der Abgabe von Seife und Seifenpulver geschnittene Seifenartenabschnitte des abgelassenen und laufenden Monats getrennt nach Seifen- und Seifenpulverabschnitten bis spätestens zum 8. jeden Monats bei den für die Abgabe von Seifenarten zuständigen Groß-Bürgermeisteren übersichtlich aufgestellt oder in Umschlägen verpackt mit einer Aufstellung einzureichen.

§ 2. Die Bürgermeistereien stellen den Wiederverkäufern auf von diesen vorzuliegenden, ordnungsmäßig ausgefüllten Vordrucke mit Unterschrift und Stempel versehene Empfangsbestätigungen über diejenigen Mengen Seife und Seifenpulver aus, auf welche die abgelieferten Abschnitte lauten.

§ 3. Die Abgabe von K.A.-Seife oder K.A.-Seifenpulver an Wiederverkäufer ist nur gegen Abgabe von Empfangsbestätigungen gemäß § 2 gestattet.

Die Empfangsbestätigungen sind den Lieferanten einzureichen; soweit ein Lieferant Großhändler ist, bis spätestens zum 12. jeden Monats, soweit die Bestellung (von einem Klein- oder Großhändler) unmittelbar beim Fabrikanten erfolgt, bis spätestens zum 15. jeden Monats.

§ 4. Die Abgabe von K.A.-Seife und K.A.-Seifenpulver durch Wiederverkäufer darf nur zu den vom Ueberwachungs Ausschuss der Seifenindustrie durch die Seifenherstellungs- und Betriebs-

Gesellschaft bekanntgegebenen Preisen und Lieferungsbedingungen erfolgen.

Die Wiederverkäufer haben den durch die Seifenherstellungs- und Betriebs-Gesellschaft bekanntgegebenen Preisen des Ueberwachungs Ausschusses hinsichtlich der Lieferung, der Meldung der Bestände und abgegebenen Mengen nachzukommen.

§ 5. Bei Verstöß gegen die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 wird der Wiederverkäufer von dem Bezug von Seife und Seifenpulver dauernd oder zeitweise ausgeschlossen.*

§ 6. Die Wiederverkäufer von K.A.-Seife und K.A.-Seifenpulver erhalten auf Anfordern von der Seifenherstellungs- und Betriebs-Gesellschaft Berlin (Vertriebsstelle Karlstraße, Kriegsstraße 91) gegen Einreichung eines freigemachten Briefumschlages genaue Anweisung über den Geschäftsgang.

§ 7. Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft berart, daß zum ersten Male im Monat Oktober Seifenartenabschnitte des Monats September sowie des Monats Oktober zum Umtausch gegen Empfangsbestätigungen bei den zuständigen Ortsbehörden einzureichen sind.

Gießen, den 1. Oktober 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

* Die Strafbestimmungen des § 5 treten neben die gesetzlichen Strafen des § 11 der Bekanntmachung betreffend Ungleichmessenheiten zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen vom 18. April 1916, Reichsgesetzbl. 1916 S. 307/21. Juni 1917, Reichsgesetzbl. 1917 S. 546: „Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft: wer Waschlösungen an Wiederverkäufer entgegen der nach § 4 Abs. 1 getroffenen Regelung abgibt.“

An die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist sofort ortsüblich zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.
Gießen, den 1. Oktober 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung des Viehes und der Preise von lebendem Vieh.

Gemäß § 2 Absatz 5 der Satzung für die Regelung des Viehanlaufs in der Provinz Oberhessen vom 11. Januar d. J. (Kreisblatt Nr. 7) wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. September d. J. zu Nr. W. d. J. III. 22746 in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. (Kreisblatt Nr. 50) folgendes bestimmt:

Bei Tieren, die trotz des Schlachtverbots nach der Schlachtung trüchsig gefunden werden, wird das Gewicht des Tragsackes mit Inhalt, sofern es 20 Pfund übersteigt, dem anliefernden Bauwirt in Abzug gebracht, ausgenommen in den Fällen, in welchen auf Grund einer Enteignung oder der Androhung der Enteignung ein Tier angeliefert worden ist.

Vorliegende Bestimmungen treten am 1. Oktober in Kraft.
Gießen, den 29. September 1917.
Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.
Dr. Usinger.

Betr.: Beschlagnahme von Fässern.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an umgehende Zusendung der ausgefüllten Formulare an uns. (Siehe Bekanntmachung vom 1. August 1917, Kreisblatt Nr. 150.)

Gießen, den 2. Oktober 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.

Betr.: Die Fortbildungsschule im Winter 1917/18.

An die Schulvorstände der Landgemeinden des Kreises.

Von Verfügung der obersten Schulbehörde soll aus den gleichen Gründen wie im Vorjahr auch in diesem Jahre der pflichtmäßige Fortbildungsschulunterricht in den ländlichen Schulen ausfallen. Der nicht zwangsmäßige Unterricht wird hiervon nicht berührt.

Gießen, den 1. Oktober 1917.
Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B. Langermann.

Bekanntmachung

Über die Höchstpreise von Wild. Vom 22. September 1917.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bundesratsbekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959), der §§ 12 ff. der Bundesratsbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisregulierung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und S. 728), sowie unserer Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Wild, vom 20. Juli 1917 (Reg.-Blatt S. 147) werden hiermit folgende Höchstpreise für den Handel mit Wild festgesetzt:

- I. A. Für den Großhandel:**
1. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg . . . 1,10 M.
 2. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg . . . 1,30 "
 3. bei Wildschweinen (mit Schwarte):
 - a) bei Tieren im Gewicht bis zu 35 kg einschließlich, für 0,5 kg . . . 1,15 "
 - b) bei Tieren über 35 kg für 0,5 kg . . . 0,95 "
 4. bei Hasen:
 - a) mit Balg, das Stück . . . 5,25 "
 - b) ohne Balg, das Stück . . . 4,95 "
 5. bei wilden Kaninchen:
 - a) mit Balg, das Stück . . . 1,50 "
 - b) ohne Balg, das Stück . . . 1,40 "
 6. bei Fasanen:
 - a) Hähne, das Stück . . . 4,50 "
 - b) Hennen, das Stück . . . 3,50 "
- B. Für den Kleinhandel:**
1. bei Rot- und Damwild:
 - a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . 2,10 "
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . 1,50 "
 - c) für Ragout oder Roastfleisch für 0,5 kg . . . 0,55 "
 2. bei Rehwild:
 - a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . 2,50 "
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . 1,70 "
 - c) für Ragout und Roastfleisch für 0,5 kg . . . 0,70 "
 3. bei Wildschweinen:
 - A. Bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich:
 - a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . 2,50 "
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . 1,80 "
 - c) für Ragout oder Roastfleisch für 0,5 kg . . . 1,00 "
 - B. Bei Tieren über 35 kg:
 - a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . 2,00 "
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . 1,50 "
 - c) für Ragout oder Roastfleisch für 0,5 kg . . . 1,00 "
 4. bei Hasen:
 - a) mit Balg, das Stück . . . 6,00 "
 - b) ohne Balg, das Stück . . . 5,70 "
 - c) zerwickelt:
 - Biemer . . . 2,30 "
 - Keule . . . 1,10 "
 - Borberblatt . . . 0,40 "
 - Ragout oder Roastfleisch . . . 0,40 "
 5. bei wilden Kaninchen:
 - a) mit Balg, das Stück . . . 1,80 "
 - b) ohne Balg, das Stück . . . 1,70 "
 6. bei Fasanen:
 - a) Hähne, das Stück . . . 5,25 "
 - b) Hennen, das Stück . . . 4,25 "
- Für den Verkauf des Wildes durch den Jäger selbst oder seine Beauftragten unmittelbar an den Verbraucher gelten dieselben Höchstpreise wie für den Großhandel unter A.
- Für Wild, das der Jagdhaber oder sein Vertreter in zerwickelter Zustände an Verbraucher abgibt, können höhere Preise als die vorstehend für den Großhandel festgesetzten Höchstpreise vereinbart werden, jedoch dürfen die vereinbarten Preise nicht die vorstehend für den Kleinhandel festgesetzten Preise übersteigen.
- C. In allen Fällen, in denen nach unserer Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 über den Verkehr mit Wild Jagdhaber oder deren Vertreter verpflichtet sind, an einen Kreis oder eine Stadt oder eine andere Gemeinde des Landes Wild abzugeben, gelten für dieses Wild die folgenden Großhandelspreise:
1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg 1,45 M.
 2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg 1,25 "
 3. bei Wildschweinen (mit Schwarte):
 - a) bei Tieren im Gewicht bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg 1,30 "
 - b) bei Tieren über 35 kg für 0,5 kg 1,10 "
 4. bei Hasen Großhandelspreis für Hasen von 6 Pfund und mehr
 - a) mit Balg, das Stück . . . 5,75 "
 - b) ohne Balg, das Stück . . . 5,45 "
 für Hasen von weniger als 6 Pfund das Pfund 1 M., jedoch nicht mehr als 5 M. 75 Pf. das Stück.

5. bei wilden Kaninchen:
 - a) mit Balg, das Stück . . . 1,65 "
 - b) ohne Balg, das Stück . . . 1,55 "
6. bei Fasanen:
 - a) Hähne, das Stück . . . 4,95 "
 - b) Hennen, das Stück . . . 3,85 "

Die gleichen Preise können hinsichtlich weiterer (freiwilliger) Wildabgaben zwischen den Jagdhabern und dem Kreis oder der Stadt oder der Gemeinde durch Vertrag vereinbart werden.

Der Kleinhandelspreis für Hasen von 6 Pfund und mehr beträgt:

- a) mit Balg, das Stück . . . 6,25 M.
 - b) ohne Balg, das Stück . . . 5,95 "
- für Hasen von weniger als 6 Pfund
- a) mit Balg, das Pfund . . . 1,10 "
 - jedoch nicht mehr als 6,25 M. das Stück,
 - b) ohne Balg und ausgewickelt, das Pfund . . . 1,50 "

Bezüglich der übrigen Wildarten gelten in den vorliegenden Fällen (C) bei Verkäufen an den Verbraucher die oben unter Biff. B. für den Kleinhandel festgesetzten Höchstpreise.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden auf Grund des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Händler mit Wild haben einen Abdruck gegenwärtiger Bekanntmachung in ihren Verkaufsräumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Unterlassen sie es, dieser Anordnung nachzukommen, so werden sie mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

II. Unsere Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Wild vom 27. September 1916 (Reg.-Bl. S. 196), betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichsministers vom 24. August 1916 über die Regelung der Wildpreise vom 24. Oktober 1916 (Reg.-Bl. S. 210) sowie derjenigen gleichen Datums vom 8. November 1916 (Reg.-Bl. von 1917 Beilage S. 1) werden durch die vorstehende Bekanntmachung, welche keine Abänderung der in den erwähnten Bekanntmachungen festgesetzten Höchstpreisfestsetzungen enthält, ersetzt.

Darmstadt, den 22. September 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Sombergk.

Betr.: Verbot der Butterabgabe an Kriegsgefangene.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.
Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 1. August d. J. (Kreisblatt Nr. 140) weisen wir nochmals darauf hin, daß die Verabreichung von Butter an die Kriegsgefangenen unter allen Umständen zu unterbleiben hat. Durch ortsübliche Bekanntmachung ist dies nochmals zur Kenntnis der Arbeitgeber zu bringen.
Gießen, den 28. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Semmerde.

Bekanntmachung.

Wir verweisen die Besitzer von Schrotmühlen besonders auf die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos XV. Armee-Korps vom 28. August d. J. (Kreisblatt Nr. 160).
Gießen, den 1. Oktober 1917.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Semmerde.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

36. Woche. Vom 2. September bis 8. September 1917.
Einwohnerzahl: angenommen zu 33100. Sterblichkeitsziffer: 26,70 ‰.
Nach Abzug von 13 Ortsfremden: 6,29 ‰.

Es starben an	Zahl	Erwachsene	Kinder	
			im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 15. Jahr
Angeb. Lebensschwäche	1 (1)	—	1 (1)	—
Alterschwäche	2 (2)	2 (2)	—	—
Diphtherie	1 (1)	—	—	1 (1)
Tuberkulose der Lungen	1	1	—	—
Lungenentzündung	1	—	—	1
Krankh. d. Kreislauforgane	2 (2)	2 (2)	—	—
Gehirnschlag	1	1	—	—
and. Krankh. d. Nervensystems	4 (3)	3 (2)	—	1 (1)
Magen- und Darmkatarrh	4 (4)	3 (3)	1 (1)	—
Summa:	17 (13)	12 (9)	2 (2)	3 (3)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.
Veröffentlichung des Großh. Kreisgesundheitsamts Gießen.
Dr. Walger, Med.-Nat.